



# Weidehaltung und Alpung von Biotieren

Biotiere können auf biokonformen Flächen geweidet oder gealpt werden, die Zufütterung erfolgt biologisch.

JOSEF GITTERLE/BIKO TIROL

Biobetriebe können ihre Tiere auf Gemeinschaftsweiden auftreiben, die am entsprechenden ÖPUL-Förderungsprogramm mit Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel teilnehmen und biokonform bewirtschaftet werden. Wird bei Almen ein Antrag auf „Alpungs- und Behirtungsprämie“ gestellt, sind die Flächen nach den Biorichtlinien zu bewirtschaften und dadurch biokonform.

Auf den Weideflächen durften in den letzten drei Jahren keine im Biolandbau unerlaubten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Der auftreibende Biobauer ist dafür verantwort-



Die Weidetiere genießen den Almsommer und die Weidehaltung.

FOTO: GITTERLE

lich, dass eine biokonforme Bewirtschaftung, Tierhaltung und eine biologische Fütterung der Biotiere erfolgt. Die Kontrollstellen sind über den Kontrollvertrag berechtigt und gleichzeitig verpflichtet, die biokonforme Bewirtschaftung der Flächen und die Fütterung zu überprüfen. Sämtliche Unterlagen der Gemeinschaftsweiden, Eigen-, Lehnvieh- oder Gemeinschaftsalm, insbesondere der Mehrfachantrag, die Alm-/Weidemeldung und die Auftriebsliste müssen bei der Biokontrolle am Heimbetrieb aufliegen. Besorgen Sie sich bei Gemeinschaftsweiden/-almen und Fremdalmen nach dem Auftrieb eine Kopie des Mehrfachantrages und der Auftriebsliste.

## Biofütterung gealpter Kühe

Pflanzenfresser wie Rinder, Schafe oder Ziegen sind zu 100 % biologisch zu füttern. Diese Regelung gilt auch für eine mögliche Zufütterung auf der Alm. Fressen Biotiere, ergänzend zur Weide, andere Futtermittel wie Kraftfutter und Heu, müssen diese in ausreichender Menge biologischer Herkunft sein und nicht nur in Albigrößenordnung. Wenn sie als Biobauer Ihre Kühe auf eine Gemeinschaftsalm oder auf die Alm eines anderen Bauern auftreiben, sind Sie dafür verantwortlich, dass die ergänzenden Futtermittel biologisch sind. Werden auf Gemeinschaftsalmen mit einem Stallgebäude konventionelle und biologische Futtermittel eingesetzt, müssen sie getrennt gelagert und mit einem Biohinweis gekennzeichnet werden. Die getrennte



Almen mit „Alpungs- und Behirtungsprämie“ werden biokonform bewirtschaftet. Zu beachten ist, dass auch eine allfällige Futterergänzung biologisch ist.

FOTO: GITTERLE

Lagerung kann bei klarer Biokennzeichnung im gleichen Raum erfolgen.

Biokühe und konventionelle Kühe sind im Stall geblockt anzuhängen, sofern die Kühe angehängt werden und am Stand eine Fütterung erfolgt. Dadurch ist eine biologische Fütterung am besten gewährleistet. Ist eine getrennte Fütterung nicht möglich, dann sind alle Tiere biologisch zu füttern. Bei nicht biokonformer Weide- bzw. Almbewirtschaftung und Fütterung müssten die Tiere der Biobauern, vor einer biologischen Vermarktung, die Umstellungsfristen durchlaufen. Für Biomilchlieferanten würde das z. B. bedeuten, dass sie ihre Milch 6 Monate lang als konventionelle abliefern müssen.

Wir waren im letzten Jahr gezwungen, diese Sanktion für einzelne Betriebe auszusprechen. Die Biokühe, die auf der Alm eines konventionellen Betriebes gealpt wurden, wurden

mit konventionellem Kraftfutter gefüttert.

## Biovermarktung

Was ist bei der Lieferung von Bioalmmilch zu beachten? Gemeinschaftsalmen mit einem gemeinsamen Biomilchtank bzw. gemeinschaftlicher Milchgeldabrechnung benötigen einen Kontrollvertrag für die Alm, wenn sie die Milch biologisch vermarkten möchten. Die Almmilch können Sie im Normalfall nur biologisch vermarkten, wenn Sie auf der Alm ausschließlich Biokühe halten. Bereits eine konventionelle Kuh bedeutet bei einer nicht eindeutigen Trennung der Kühe und Milchtanks, dass die Milch einen konventionellen Status erhält.

Gleiches gilt bei Eigenalmen. Bio-Almbauern mit einer Eigenalm oder einem eigenen Stall, die ihre Milch biologisch vermarkten, dürfen nur biologische Lehnkühe aufnehmen.